

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (WBV - Satzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 03.11.2025
<i>Bearbeitung:</i> Paul Berndt	<i>Verantwortlich:</i> Bauverwaltung

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Finanzausschuss der Stadt Torgelow (Vorberatung)	12.11.2025	N
Hauptausschuss der Stadt Torgelow (Vorberatung)	18.11.2025	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2025 die Neufassung der Satzung der Stadt Torgelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde (WBV-Satzung).

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X	Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme			Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. ä.) Finanzierung durch Haushalt Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Produkt/ Sachkonto:			

Anlage/n

1	Neufassung WBV Satzung (öffentlich)
2	GIS 00 Gebührenkalkulation Torgelow 2026 (öffentlich)

Begründung

Die Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ in Ueckermünde und „Landgraben“ in Friedland unterhalten, unter anderem für die Stadt Torgelow, die städtischen Gewässer 2. Ordnung. Diese umfassen Gräben, Schöpfwerke, Deiche, Rohrleitungen etc. Die bestehenden Grabensysteme und Entwässerungsanlagen dienen der Sicherung der Flächentrockenhaltung im Stadtgebiet. Sollten Sie ausfallen, bestünde in vielen Bereichen die Gefahr einer Wiedervernässung (Moore) oder zumindest einer durch Niederschlagswasser bedingten Einschränkung der Grundstücksnutzbarkeit.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände erheben diese Beiträge von Ihren Mitgliedern (z.B. der Stadt Torgelow). Dabei zahlt die Stadt Torgelow außer für ihre eigenen Grundstücke auch für alle anderen Grundstücke im Stadtgebiet. Die Umlage der Beiträge auf die Grundstückseigentümer muss im Rahmen einer Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Deckung dieser Beiträge erfolgen. Eine Ausnahme bilden die Grundstücke, der dinglichen Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände, da diese direkt vom WBV veranlagt werden. Dies ist jedoch die Ausnahme und umfasst in der Regel nur Behörden, Kirchen, Landwirte mit sehr vielen Flächen. Diese sind nicht Teil der Gebührenkalkulation bzw. der Satzung.

Seit der letzten Änderung der Gebührensatzung im Jahr 2019 wurden die Beiträge durch die Wasser- und Bodenverbände erhöht, so dass die Stadt Torgelow zur Deckung der Beiträge nun ebenfalls ihre Gebühren erhöhen muss.

Zusätzlich wird diese Erhöhung mit der Umstellung der Gebührenkalkulation und der Hebungsmöglichkeiten verbunden.

Bisher wurden die Gebühren von den katasterlichen Nutzungsarten und Größen der Grundstücke abhängig gemacht. Mutmaßlich versiegelte Grundstücke (z.B. Wohnbaufläche) wurden mit einer höheren Gebühr pro Quadratmeter belegt als unversiegelte Grundstücke, wie z.B. Ackerfläche. Dies hatte jedoch den Nachteil, dass die Nutzungsarten der Grundstücke mit hohem Aufwand erfasst und zugeordnet werden mussten und trotzdem im besten Fall nur Näherungswerte veranlagt wurden, denn die Nutzungsarten im Kataster sind in den allermeisten Fällen keine vor Ort aufgemessenen Werte, sondern Schätzungen aus Luftbildern, die das Katasteramt vornimmt.

Um das Erhebungsverfahren zu vereinfachen, folgt die Stadt Torgelow dem Beispiel der Stadt Sternberg, welches durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) MV in Greifswald mit Urteil vom 04.03.2024 (Az. 3 LZ 715/21 OVG) bestätigt wurde.

Dabei wird folgende Gliederung unternommen:

Fläche pro Grundstück:	bis 1.000 m ² = 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 m ² bis 3.000 m ² = 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 m ² bis 5.000 m ² = 3 Gebühreneinheiten

Beträgt die Fläche eines Grundstückes mehr als 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

Der Gebührensatz je Gebühreneinheit wurde nach erfolgter Gebührenkalkulation auf 5,44 € festgestellt.

Das OVG Greifswald führt zu dieser Art der Gebührenerhebung unter anderem folgendes aus:

„.... Die Normierung eines Stufentarifs führt zwangsläufig zu einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte, wie vorliegend die gleichhohe Gebührenbelastung unterschiedlich großer Grundflächen. Allerdings ist der Gleichheitssatz nicht schon dann verletzt ist, wenn der Gesetzgeber Differenzierungen, die er vornehmen darf, nicht vornimmt. Der Stufentarif wird von der Erwägung getragen, dass die Tätigkeit des Wasser- und Bodenverbands allen in seinem Einzugsbereich liegenden Grundflächen potentiell zu Gute kommt, das Ausmaß des Vorteils im Einzelfall aber nur schwer oder gar nicht - insbesondere auch nicht anhand der jeweiligen Flächengröße quadratmetergenau - ermittelt werden kann. Es liegt in der Natur der Sache, dass die individuellen Anteile am Wasserzufluss regelmäßig nicht messbar sind, und zwar auch nicht im Vergleich zweier gleich großer Grundstücke. Dies rechtfertigt eine Satzungsregelung, die im Einzelfall dazu führt, dass etwa ein Gebührenschuldner, dessen Baugrundstück deutlich kleiner ist als 0,1 ha (= 1.000 m²), genau so viel Umlagegebühr zu zahlen hat wie ein Gebührenschuldner, dessen Baugrundstück genau 0,1 ha groß oder nur geringfügig kleiner ist. Beide Gebührenschuldner „profitieren“ in vergleichbarer Weise von der Tätigkeit des Wasser- und Bodenverbands (QVG Greifswald, Beschluss vom 19. September 2013 - 1 L 67/10 -, Juris Rn. 19). Eine gestufte Gebührenstaffelung vermeidet zudem die unökonomische Erhebung von Kleinstbeträgen im Cent-Bereich (vgl. Seppelt, in: Aussprung/ders./Holz, KAG M-V, Stand05/2022, § 6 Anm. 13.4.4.1.1.)

Die Stadt Torgelow nimmt die Ausführungen des genannten Urteils des OVG Greifswald zur Grundlage für die Neufassung der WBV-Satzung.

**Satzung
der Stadt Torgelow**

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde (WBV - Satzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung die Satzung der Stadt Torgelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Torgelow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ in Friedland und „Uecker-Haffküste“ in Ueckermünde, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der zurzeit geltenden Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen und deren Eigentümer für diese selbst nicht dingliche Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ in Friedland oder „Uecker-Haffküste“ in Ueckermünde sind.
- (3) Die Stadt hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Torgelow sowie die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung, die in den Einzugsbereichen der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Stadt Torgelow.
Die Grundlage für die WBV-Beitragsumlagen sind die amtlichen ALKIS-Daten aus dem Liegenschaftskatasterinformationssystem oder andere amtliche Auskünfte (Beschlüsse in Flurneuordnungsverfahren / Bodenneuordnungsverfahren).
Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Torgelow.
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche pro Grundstück:	bis 1.000 m ² = 1 Gebühreneinheit
	über 1.000 m ² bis 3.000 m ² = 2 Gebühreneinheiten
	über 3.000 m ² bis 5.000 m ² = 3 Gebühreneinheiten

Beträgt die Fläche eines Grundstückes mehr als 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (=5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

- (3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt 5,44 €.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksfläche bewirtschaftet bzw. in Rechtsträgerschaft hat.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das jeweilige Kalenderjahr.

- (2) Die Gebühr ist anteilig zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Für die im Laufe des Jahres fortgeschriebenen Grundstücke entsteht ab dem 01. Januar des auf die Fortschreibung folgenden Jahres die Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Torgelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde vom 22.03.2000 in ihrer Fassung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Torgelow, den 10.12.2025

Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Gebührenklassen	Gebührenklassen Kennzeichen	GBH summiert aus Flurstückstabelle			GBH gesamt	Kontrollsumme GBHs * €/GBH	Kontrollsumme Beträge aus Tabelle
Grundstücke bis 1.000 m²	A	4149	als	1 Gebühreneinheit	4149	22.587,67 €	22.587,67 €
Grundstücke über 1.000 m² bis 3.000 m²	B	1411	als	2 Gebühreneinheiten	2822	15.363,32 €	15.363,32 €
Grundstücke über 3.000 m² bis 5.000 m²	C	390	als	3 Gebühreneinheiten	1170	6.369,62 €	6.369,62 €
Grundstücke bis 5.000 m²	D	992	als	3 Gebühreneinheiten	2976	16.201,71 €	16.201,71 €
Grundstücke über 5.000 m²		9160	1 zu 1		9160	49.868,17 €	49.868,17 €
			Summe:		20277	110.390,49 €	110.390,49 €

Umlage WBV	86.843,83 €
Saldo zur Verrechnung (auf 3 Jahre)	13.511,16 €
Verwaltungsgebühren (10%)	10.035,50 €
Umlagefähige Kosten	110.390,49 €

110.390,49 € [Kontrolls. Tabelle total](#)

GBH gesamt:	20277
Umlagefähige Kosten : GBH gesamt =	5,44 €

1 GBH	5,44 €	A
2 GBH (= 1 GBH * 2)	10,89 €	B
3 GBH (= 1 GBH * 3)	16,33 €	C

Flächen dinglicher Mitglieder wurden ausgesondert.

Stadt Torgelow